

HINWEISE:
 Im Abstand von 5m vom Graben (gemessen von Böschungsoberkante) sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen unzulässig. Auf der westlichen Seite der Mühlenstraße - im Bankett - liegt die Transportwasserleitung DN 200 des Eigenbetriebes Amt Kisdorf. Diese darf weder überplant noch bebaut werden.

B-Plan Nr. 3

Struvenhütten

ZEICHENERKLÄRUNG



Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 BauGB



Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung gem. § 34(4) 1 BauGB



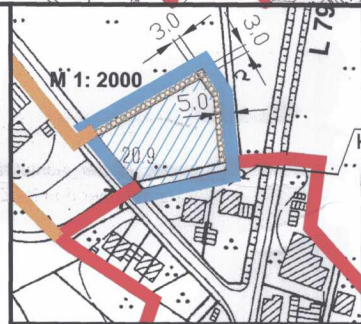
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 3 BauGB



Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3



Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

OD

KM ...

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Strassen

SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für den Bereich: "Östlich der Mühlenstraße"

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.07.2002 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs.5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.04.2002 unter Fristsetzung bis zum 15.05.2002 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs.2 BauGB beteiligt
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.07.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 20.07.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 26. Aug. 2002
J. Heiser
 BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 04.11.2002, Az.: 7301/02 diese Satzung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

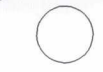
GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 14. Nov. 2002
J. Heiser
 BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az.: ... bestätigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN
 BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 14. Nov. 2002
J. Heiser
 BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.11.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 21. Nov. 2002
J. Heiser
 BÜRGERMEISTER
 AMTSPRÄSIDENT